

**SATZUNG
FÜR DIE STÄDTISCHE MUSIKSCHULE
BAD REICHENHALL
VOM 10.07.2001**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft, Name und Sitz

Die Stadt Bad Reichenhall betreibt eine Musikschule als gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bad Reichenhall“ und hat ihren Sitz in Bad Reichenhall.

§ 2

Aufgabe, Aufbau und Angebot

(1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Sie leistet so einen Beitrag zur sozialen Erziehung und schafft auch Grundlagen für eine eventuelle spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung niedergelegt.

§ 3

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 4

Verwaltung und Leitung

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Musikschule werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

(2) Für den inneren Betrieb ist der Leiter der Musikschule verantwortlich.

MusikSchS 3/5

(3) Die Musikschule wird von einer hauptberuflichen Fachkraft geleitet. Der Leiter muß eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Fachausbildung, in der Regel ein abgeschlossenes Studium nachweisen.

§ 5

Aufgaben des Leiters und seines Stellvertreters

(1) Dem Leiter der Musikschule obliegt

1. die Vertretung der Musikschule;
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) die Auswahl und Verpflichtung der freiberuflichen Lehrkräfte,
 - b) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung von Planstellen,
 - c) die Organisation und Überwachung des Unterrichts,
 - d) das Aufstellen der Haushaltsvoranschläge,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen;
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) die Führung des Lehrerkollegiums,
 - b) die Beaufsichtigung des Unterrichts und schulischer Veranstaltungen,
 - c) die Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) kulturelle Kontaktpflege,
 - e) künstlerische Aktivitäten.

(2) Die Aufgaben des Leiters der Musikschule werden im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter wahrgenommen. Dem Stellvertreter können vom Leiter der Musikschule Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 6

Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten musikpädagogische Fachkräfte.

(2) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Besprechung zusammengerufen.

§ 7

Teilnehmer

(1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung der Musikschule Bad Reichenhall.

(3) Teilnehmer,

- die wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder gegen die Schulordnung verstoßen,
- deren Leistungsbereitschaft trotz Abmahnung für einen erfolgsversprechenden Unterricht nicht ausreicht,
- die die Unterrichtsgebühren mehrfach unregelmäßig oder gar nicht entrichten können

können durch schriftlichen Bescheid des Leiters der Musikschule vom weiteren Unterrichtsbesuch ausgeschlossen werden.

§ 8 Unterrichtsgebühren

Die Teilnehmer leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Unterrichtsgebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 9 Vergütungen

Die Eingruppierung und Festsetzung der Vergütung erfolgt für Lehrkräfte,

- die vom Geltungsbereich des BAT erfasst werden entsprechend dem Tarifvertrag für Musikschullehrer,
- die nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen nach den Musikschullehrer-Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e.V. (KAV), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnehmer sind ebenso wie die Lehrkräfte zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MusikSchS 3/5

Beschluss des Stadtrats: 10.04.2001
Bekanntmachung: 21.08.2001
(ABl. Nr. 34)